

## Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts

Stadträtin Jutta Widmann richtete folgende Plenaranfrage zu den Auswirkungen des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts auf das Jugendamt der Stadt Landshut an Oberbürgermeister Hans Rampf:

1. Wie hoch ist die Anzahl der Betreuten des Jugendamtes Landshut pro Sachbearbeiter?
2. Wie hoch war die Anzahl der Betreuten des Jugendamtes in der Vergangenheit (bis jetzt)?
3. Ist das Landshuter Jugendamt vom Personal her vorbereitet, wenn das Gesetz umgesetzt wird. Wenn nein, müssen neue Kräfte eingestellt werden?
4. Werden die evtl. anfallenden Personal- oder sonstigen Kosten vom Bund, Land oder der Kommune getragen?  
(Hier verweise ich auf das Konnexitätsprinzip: „Wer anschafft, muss zahlen“.

Oberbürgermeister Hans Rampf antwortete wie folgt:

1. Im Jugendamt, Sachgebiet Beistandschaften/Betreuungsstelle werden zum Stand 27.04.2011 39 Amtsvormundschaften bzw. -pflegschaften geführt. Dafür stehen bei der aktuellen personellen Besetzung im Sachgebiet ca. 0,4 Stellenanteile (Stellenkennzeichen 3.5120.02, Sachgebietsleiterin und Sachbearbeiterin) zur Verfügung.
2. Überblick über die geführten Amtsvormundschaften/-pflegschaften in der Vergangenheit:

Stand: 31.12.2010: 42 Fälle

Stand: 31.12.2009: 41 Fälle

Stand: 31.12.2008: 36 Fälle

Stand: 31.12.2007: 38 Fälle

3. Nach den derzeit vorliegenden Informationen wurde der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts mit wenigen klarstellenden Änderungen am 14.04.2011 angenommen. Der Bundestag hält das Gesetz - anders als Bundesrat und kommunale Spitzenverbände - nicht für zustimmungsbedürftig.

Zwar tritt lt. aktueller Fassung des Gesetzes die Anpassung des § 55 SGB VIII, die eine Beschränkung der Fallzahlen auf 50 je vollzeitbeschäftigten Beamten oder Angestellten vorsieht, erst mit einem Jahr Verzögerung in Kraft. Ungeachtet dessen erlangen aber die vormundschaftlichen Pflichten zum regelmäßigen Kontakt (§1793 Abs. 1 a BGB), in der Regel einmal im Monat, und zur persönlichen Förderung und Gewährleistung der Pflege und Erziehung des Mündels (§ 1800 BGB) und damit verbindliche fachliche Standards direkt nach der Verkündung des Gesetzes Gültigkeit, sodass sich der zusätzliche Personalbedarf bereits mit Inkrafttreten des Gesetzes ergibt.

Natürlich ist eine grundlegende Intention des Gesetzes, nämlich die Förderung bzw. Stärkung des persönlichen Kontaktes zwischen Vormund/Pfleger und Kind/Jugendlichen, grundsätzlich zu begrüßen. Bei einer Kombination einer Fallzahl 50 und einem in der Regel monatlichen persönlichen Kontakt steht dies aber in Frage und erfordert zur Einhaltung der gebotenen fachlichen Standards eigentlich eine geringere Fallzahl.

Ich verweise hierzu auf die Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände vom 18.02.2011, die u. a. Folgendes ausführt:

"Ausgehend von 50 Kontakten pro Amtsvormund, kommt jeder Mitarbeiter auf 600 Kontakte im Jahr. Bei einer Kontaktzeit von zwei Stunden fallen 1.200 Arbeitsstunden pro Jahr an, hinzu kommen die Fahrtzeiten. Hier ist besonders zu berücksichtigen, dass die Unterbringung der Mündel großflächig erfolgt, um alle Kinder so unterzubringen, dass eine individuelle Förderung ihrer Entwicklung geleistet werden kann. Oftmals befinden sich Kinder in speziellen Einrichtungen weit von ihrem Amtsvormund entfernt, sodass die vorgeschlagene Kontaktregel ca. 1.600 Arbeitsstunden jährlich für jeden Mitarbeiter bedeutet. Dies bedeutet umgerechnet etwa 2,5 bis 3 Kontakte je Arbeitstag für einen Vormund, was bei den umfangreichen Aufgaben des Vormunds und vor dem Hintergrund der erforderlichen, häufig nicht gerade kurzen Fahrtzeiten nicht leistbar ist. Nicht vergessen werden darf nämlich, dass der Vormund auch die Aufgabe des gesetzlichen Vertreters wahrnimmt, was einer Fülle weiterer Kontakte zu Bezugspersonen des Mündels, zu Schulen, Kindertagesstätten, dem Gesundheitsamt oder Ausbildungseinrichtungen und nicht zuletzt zu den Leistungen des Jugendamtes nach sich zieht. Zusätzlich müssen die festgeschriebenen Hilfeplangespräche von den Mitarbeitern wahrgenommen werden. Zudem gibt es viel rechtliche sowie zeitaufwendige Angelegenheiten zu erledigen".

Das Jugendamt geht daher bei unveränderter gesetzlicher Konstellation, selbst wenn Abweichungen von der Häufigkeit der persönlichen Kontakte nach unten wie nach oben möglich sind (aber eben die Ausnahme und nicht die Regel sein können) wie viele andere Fachstellen von einem fachlich gebotenen (Mindest)Bedarf von einer **Vollzeitkraft für 40 Fälle** aus.

Bei 40 Fällen je Vollzeitkraft ergäbe sich für das Stadtjugendamt nach den aktuellen Zahlen ein **zusätzlicher Personalbedarf für die Führung von Amtsvormundschaften/-pflegschaften von 0,6 Vollzeitstellen**.

4. Eine Kostenübernahme der Mehrkosten durch den Bund ist derzeit nicht vorgesehen. Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat die offene Kostenfrage in verschiedenen Stellungnahmen heftig kritisiert.

Landshut, den 05.05.2011

Hans Rampf  
Oberbürgermeister